

## **Beschlußempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen  
(14. Ausschuß)**

**zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung**

**Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften  
der Mitgliedstaaten über Gewichte und Abmessungen bestimmter  
Kraftfahrzeuge  
— Drucksache 8/53 —**

### **A. Problem**

Der Handel mit Kraftfahrzeugen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft wird zur Zeit noch durch unterschiedliche Konstruktionsvorschriften behindert. Eine Vereinheitlichung beseitigt Handelshemmnisse und dient der Erhöhung der Verkehrssicherheit.

### **B. Lösung**

Durch eine Richtlinie sollen die maximalen Gewichte und Abmessungen von Personenkraftwagen vereinheitlicht werden.

**Einmütige Billigung im Ausschuß**

### **C. Alternativen**

entfallen

### **D. Kosten**

entfallen

## **Beschlußempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Von der Vorlage — Drucksache 8/53 — wird Kenntnis genommen.
2. Die Bundesregierung wird ersucht, bei den weiteren Verhandlungen in Brüssel darauf hinzuwirken, daß
  - von der vorgesehenen Gewichtsbeschränkung der Wagenklasse M1 auf 3 500 kg besonders geschützte Fahrzeuge (gepanzerte Fahrzeuge) ausgenommen werden,
  - möglichst bald eine Einigung über Gewichte und Abmessungen der Straßenfahrzeuge im allgemeinen erzielt wird.

Bonn, den 14. September 1977

### **Der Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen**

|                  |                       |
|------------------|-----------------------|
| <b>Lemmerich</b> | <b>Daubertshäuser</b> |
| Vorsitzender     | Berichterstatler      |

## **Bericht des Abgeordneten Daubertshäuser**

Der in der Drucksache 8/53 enthaltene Richtlinienvorschlag wurde mit Schreiben des Präsidenten des Deutschen Bundestages vom 4. Februar 1977 dem Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen zur Beratung überwiesen. Der Verkehrsausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 14. September 1977 behandelt.

Der Handel mit Kraftfahrzeugen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft wird zur Zeit noch durch unterschiedliche technische Konstruktionsvorschriften behindert. Ziel des vorliegenden Richtlinienvorschlages ist es, diese Vorschriften bezüglich der maximal zulässigen Abmessungen und Gewichte von Personenkraftwagen zu vereinheitlichen. Für diese Fahrzeuge ist künftig ein Höchstgewicht von 3,5 t sowie eine maximale Breite von

2,5 m und eine maximale Länge von 11 m vorgesehen.

Der Verkehrsausschuß hat keine Bedenken gegen die Vorlage. Er hält es jedoch für erforderlich, für Personenkraftwagen, deren Insassen durch eine besondere Panzerung geschützt werden müssen, Ausnahmen von dem zulässigen Höchstgewicht zuzulassen. Außerdem legt der Ausschuß Wert darauf, daß die in Brüssel seit längerem laufenden Verhandlungen über die zulässigen Abmessungen und Gewichte von Lastkraftwagen mit besonderem Nachdruck fortgeführt werden, damit die hier bestehenden erheblichen Wettbewerbsverzerrungen auf dem Güterverkehrsmarkt allmählich abgebaut werden. Der Ausschuß schlägt eine entsprechende Entschließung vor und empfiehlt im übrigen Kenntnisnahme von der Vorlage.

Bonn, den 14. September 1977

**Daubertshäuser**  
Berichterstatler